

RS OGH 1991/10/10 7Ob606/91, 9ObA220/92, 4Ob152/93, 8ObA175/97m, 6Ob36/00p, 9ObA57/01z, 8ObA164/01b,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1991

Norm

ZPO §235

Rechtssatz

Nur dann, wenn sich aus dem Inhalt der Klage eindeutig und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ergibt, dass die nur auf Grund der Angaben im Kopf der Klage als Beklagter behandelte Partei nicht die nach dem gesamten Inhalt der Klage richtig als Beklagter bezeichnete Person war, ist die in einem solchen Fall an sich zulässige "Richtigstellung" der Parteibezeichnung gleichzeitig mit einem Personenwechsel verbunden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 606/91
Entscheidungstext OGH 10.10.1991 7 Ob 606/91
Veröff: RZ 1993/9 S 70
- 9 ObA 220/92
Entscheidungstext OGH 30.09.1992 9 ObA 220/92
- 4 Ob 152/93
Entscheidungstext OGH 02.11.1993 4 Ob 152/93
- 8 ObA 175/97m
Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 ObA 175/97m
Auch
- 6 Ob 36/00p
Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 36/00p
Auch; Beisatz: Die Änderung der Parteibezeichnung darf nicht dazu führen, dass der Mangel der Sachlegitimation des als beklagte Partei bezeichneten Rechtssubjektes saniert wird. (T1) Beisatz: Im vorliegenden Fall mag sich zwar der Kläger über die Eigentumsverhältnisse am dienenden Grundstück geirrt und deshalb nicht alle vier Eigentümer (Miteigentümer) als Beklagte bezeichnet haben. Dies ändert aber nichts daran, dass die Anführung weiterer Personen als Beklagte im Verlauf des Verfahrens unzulässig ist. (T2)
- 9 ObA 57/01z
Entscheidungstext OGH 14.03.2001 9 ObA 57/01z

Auch

- 8 ObA 164/01b
Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 ObA 164/01b
Auch; Beisatz: Eine Klagsänderung liegt selbst im Falle der Einbeziehung eines anderen Rechtssubjektes nicht vor, wenn sich aus der Klags Erzählung, etwa durch Bezugnahme auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis, eindeutig ergibt, wer der Beklagte sein sollte, sodass der in Anspruch genommene Beklagte wissen musste, wen die Klage betraf. (T3)
- 8 ObA 265/01f
Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObA 265/01f
Auch; Beis wie T3
- 6 Ob 240/02s
Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 240/02s
Auch; Beis wie T3
- 5 Ob 269/02y
Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 269/02y
Ähnlich; Beisatz: Selbst im Falle der Einbeziehung eines anderen Rechtssubjektes in das Verfahren liegt keine unzulässige Parteiänderung vor, wenn sich aus den anspruchsbegründeten Tatsachenbehauptungen für den Prozessgegner eindeutig ergibt, wer ihm gegenübersteht. (T4); Beisatz: Hier: Berichtigung der Bezeichnung der klagenden Partei von der Wohnungseigentümergeinschaft auf einzelne Wohnungseigentümer. (T5)
- 9 ObA 97/03k
Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 97/03k
Auch; Beis wie T3
- 9 Ob 143/03z
Entscheidungstext OGH 03.12.2003 9 Ob 143/03z
Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 165/03f
Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 165/03f
Ähnlich; Beis wie T5
- 9 Ob 145/03v
Entscheidungstext OGH 11.02.2004 9 Ob 145/03v
Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 76/04y
Entscheidungstext OGH 29.09.2004 9 ObA 76/04y
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Berichtigung der Parteienbezeichnung von der Landeskrankenanstalt Klagenfurt auf das Land Kärnten. (T6)
- 5 Ob 88/04h
Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 88/04h
Ähnlich; Beis wie T4; Beis wie T5
- 9 ObA 101/05a
Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 101/05a
Vgl auch; Beis wie T3
- 5 Ob 287/05z
Entscheidungstext OGH 20.12.2005 5 Ob 287/05z
Auch; Beis wie T4; Beis wie T5
- 8 Ob 138/05k
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 138/05k
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Berichtigung bei behaupteter Solidarhaftung unzulässig, weil kumulativer Schuldbeitritt notariellrechtliche Frage. (T7)
- 7 Ob 272/06k
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 272/06k
Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Richtigstellung der Parteienbezeichnung auf die „Eigentümergeinschaft“. (T8)

- 1 Ob 107/07b
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 107/07b
Beisatz: Hier: Richtigstellung in Kunstfehlerprozess auf 100%ige Tochtergesellschaft, die unbestritten die Krankenhausträgerin ist. (T9)
- 1 Ob 146/07p
Entscheidungstext OGH 14.08.2007 1 Ob 146/07p
Auch; Beis ähnlich wie T4
- 7 Ob 25/08i
Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 25/08i
Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Hier: Änderung von einer nicht protokollierten Einzelfirma auf den Eigentümer des Unternehmens. (T10)
- 8 Ob 51/10y
Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 51/10y
Auch
- 1 Ob 12/12i
Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 12/12i
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Unzulässiger Parteiwechsel zwischen teilrechtsfähiger Universität und Bund. (T11)
- 2 Ob 75/14i
Entscheidungstext OGH 22.05.2014 2 Ob 75/14i
Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Klage gegen Halter des am Unfall beteiligten LKW gerichtet; dies ist nicht der in Anspruch genommene (einzige) Geschäftsführer, sondern die gleichnamige GmbH. (T12)
- 4 Ob 175/14k
Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 175/14k
Auch
- 2 Ob 100/14s
Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 100/14s
Vgl; Beisatz: Führt eine Berichtigung der Parteibezeichnung zu einem Personenwechsel auf Seite einer der Parteien, muss die richtige Partei das bis zur Berichtigung durchgeführte Verfahren nicht gegen sich gelten lassen. Insoweit die richtige Partei im Verfahren nicht einbezogen wurde, ist dieses vielmehr für nichtig zu erklären. (T13)
- 2 Ob 212/20w
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 212/20w
Beisatz: Hier: Aus der Klags erzählung geht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hervor, dass der Kläger die Klage gegen den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Motorrads richten wollte. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0039337

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at